

Konferenz der Schweizer Kunsttherapieverbände KSKV / CASAT

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für Kunsttherapeutinnen / Kunsttherapeuten (ED)

Fachrichtungen

- Bewegungs- und Tanztherapie
- Drama- und Sprachtherapie
- Gestaltungs- und Maltherapie
- Intermediale Therapie
- Musiktherapie

vom 18. März 2011

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die Höhere Fachprüfung garantiert ein gesamtschweizerisch einheitliches Niveau und hohe Qualitätsstandards in der Ausübung der Kunsttherapie in den Fachrichtungen: Bewegungs- und Tanztherapie, Drama und Sprachtherapie, Gestaltungs- und Maltherapie, Intermediale Therapie und Musiktherapie. Sie ermöglicht den Absolvierenden, in komplexen Situationen eigenständig und zielorientiert kunsttherapeutische Mittel und Massnahmen einzusetzen. Diese dienen der Gesundheitsförderung, der Begleitung und Unterstützung in Krankheits- und Krisensituationen sowie in Veränderungsprozessen. Die Absolvierenden arbeiten auf eigene Verantwortung, selbständig oder angestellt, in eigenen Praxen oder in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.

Die Absolvierenden

- verfügen über kunsttherapeutische Kompetenzen, die mittels verschiedener Methoden und Interventionslehren der bildenden und darstellenden Kunsttherapie gehandhabt werden.
- verfügen über fachliches, medizinisches und psychologisches Grundlagenwissen.
- wenden pädagogische, sonderpädagogische und sozialpädagogische Grundkenntnisse in der kunsttherapeutischen Tätigkeit an.
- sind in der Lage die Mittel und Massnahmen ihrer Fachrichtung kompetent zur Therapieplanung, -durchführung und Evaluation einzusetzen.
- sind in der Lage, psychische, psychosomatische und somatische Prozesse der Klientinnen und Klienten mit einem fachspezifischen Repertoire kunsttherapeutischer Interventionsmöglichkeiten zu begleiten und Ressourcen zu aktivieren.
- integrieren Angaben zuweisender Fachpersonen in ihr Behandlungskonzept.
- integrieren eine salutogene und ethische Haltung in ihr berufliches Handeln
- handhaben die klientenbezogene und interprofessionelle Kommunikation reflektiert und situativ.
- arbeiten professionell im interdisziplinären Team
- organisieren, administrieren und dokumentieren selbständig, unter Berücksichtigung geltender Standards, ihre Betriebsabläufe.
- überprüfen die Qualität ihrer Berufshandlungen fortwährend und engagieren sich in der Weiterentwicklung des Berufes.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet/bilden die Trägerschaft:

Konferenz der Schweizer Kunsttherapieverbände KSKV
Conférence des Associations Suisses des Art-Thérapeutes CASAT
Conferenza delle Associazioni Svizzere di Arteterapia CASAT

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand der KSKV / CASAT für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. In der QS-Kommission müssen alle Fachrichtungen vertreten sein.
- 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Stimmenthaltung ist nicht gestattet.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein:
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 6 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert über:
 - die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist:
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Angabe der Fachrichtung;
- f) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer
 - a) einen Abschluss auf der Tertiärstufe in einem der Bereiche Gesundheitswesen, Pädagogik, Kunst oder Sozialwesen besitzt oder über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügt und dabei die Gleichwertigkeitsprüfung GVB bestanden hat:
 - b) drei Jahre zu mindestens 50 % in den Bereichen Gesundheitswesen, Pädagogik, Kunst oder Sozialwesen tätig gewesen ist;
 - c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

- 3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:
 - 1. Fachgrundlagen I
 - 2. Fachgrundlagen II
 - 3. Notfälle
 - 4. Künstlerische Fähigkeiten in der Fachrichtung
 - 5. Kunsttherapie in der Fachrichtung
 - 6. Praktikumsnachweis in der Fachrichtung
 - 7. Projekt in der Fachrichtung
 - 8. Berufsrolle

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in der Modulidentifikation festgelegt, die ein Bestandteil der Wegleitung zur Prüfungsordnung ist.

- 3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.
- 3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 6 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen, Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 5 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Person überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Qualifikation fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Qualifikation fest.
- 4.44 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten oder sonstige Personen, insbesondere Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse mit Interessenkonflikten, treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Qualifikationssitzung

- 4.51 Die Qualitätssicherungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozierende der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil		Art der Prüfung		Zeit
1	Diplomarbeit	schriftlich		vorgängig erstellt
2	Präsentation und Fachgespräch zur Diplomarbeit	mündlich		1 h
3	Fallbearbeitung	schriftlich		8 h
4	Behandlungsde- monstration	praktisch mündlich		2 h 1 h
	monstration	mununch	Total	12 h
			. Otal	12.11

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die OS-Kommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.

5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt nach einem Qualifikationsschema. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

Jeder Prüfungsteil bzw. dessen Positionen werden mit Punkten bewertet. Das Punktetotal pro Prüfungsteil führt je zu einer Qualifikation.

6.3 Qualifikationen

- 6.31 Die Leistungen in den Prüfungsteilen werden mit Qualifikationen von A C nach folgendem Schema bewertet:
 - A = ausgezeichnet (mindestens 80% des Punktetotals)
 - B = erfüllt (mindestens 60% des Punktetotals)
 - C = nicht erfüllt (weniger als 60% des Punktetotals)

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens der Qualifikation B bewertet ist.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
 - a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann entnommen werden:
 - a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Qualifikation in den einzelnen Prüfungsteilen;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfung bezieht sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine Qualifikation C erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
 - Diplomierte/r Kunsttherapeut/in (ED)

Fachrichtung

- Bewegungs- und Tanztherapie
- Drama- und Sprachtherapie
- Gestaltungs- und Maltherapie
- Intermediale Therapie
- Musiktherapie
- Art-thérapeute diplômé/e (DF)

Spécialisation

- Thérapie par le mouvement et la danse
- Thérapie par le drame et la parole
- Thérapie à médiation plastique et visuelle
- Thérapie intermédiale
- Musicothérapie
- Arte terapeuta diplomata/o (DF)

Specializzazione

- Terapia di movimento e danza
- Drammaterapia e terapia della parola
- Terapia di modellaggio e pittura
- Terapia intermediale
- Musicoterapia

Als englische Übersetzung wird:

Arts Therapist with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training

Specialisation

- Movement and Dance Therapy
- Drama and Speech Therapy
- Art Therapy
- Intermedial Art Therapy
- Music Therapy

empfohlen.

7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

- 7.21 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- **8.1** Die KSKV / CASAT legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- **8.2** Die KSKV / CASAT trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNG

9.1 Übergangsbestimmungen

9.11 Wer über einen durch die QS-Kommission anerkannten Abschluss in Kunsttherapie und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung von >50% Berufstätigkeit in Kunsttherapie verfügt, kann direkt zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Die QS-Kommission führt eine Liste dieser Abschlüsse. Diese Bestimmung gilt bis 5 Jahre nach der Durchführung der ersten Prüfung.

- 9.12 Für Kandidierende, die 6 Jahre allgemeine Berufserfahrung zu mindestens 50% oder 3 Jahre kunsttherapeutische Berufserfahrung zu mindestens 25% nachweisen können, gilt bis 5 Jahre nach der Durchführung der ersten Prüfung die Bestimmung von Ziff. 3.31 Bst. b nicht.
- 9.13 Personen, welche die Verbandsprüfung der KSKV vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung erfolgreich absolviert haben, können bis 3 Jahre nach der Verbandsprüfung die Ausstellung des eidgenössischen Diploms beantragen.
- 9.14 Mitgliedern der Fachkommission Prüfungsentwicklung, sowie von der QS-Kommission anerkannten Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten, welche an einer 2-tägigen Modellprüfung teilgenommen haben, wird, nach Entrichtung einer Gebühr, das Diplom erteilt, falls sie dies bei der Geschäftsstelle innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung verlangen.

9.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das BBT in Kraft.

10 ERLASS

Niederteufen, 16. Februar 2011

Konferenz der Schweizer Kunsttherapieverbände, KSKV/CASAT

Dietrich von Bonin Bernadette Gollmer Ursula Riner Anja Thévenod-Mottet Präsident QSK-HFP-KST Co-Präsidentinnen KSKV/CASAT

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE Die Direktorin

Prof. Dr. Ursula Renold